

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 17. Montag den 27ten April. 1778.

I. General-Pardon,

für die von Sr. Königl. Majestät von Preussen Armee desertirte Soldaten, Cantonisten und Stück-Knechte.

Nachdem Seine Königl. Majestät von Preussen etc. Unser aller-gnädigster Herr, zu resolviren geruhet, einen General-Pardon für die von Dero Armee ausgetretene Soldaten und Cantonisten, publiciren zu lassen; so lassen Allerhöchstdenckte Seine Königl. Majestät solches allen und jeden, sowohl von der Infanterie als Cavallerie, Dragoner, Husaren, und übrige Corps, ausgetretenen Soldaten und Cantonisten, ungleichen enröllirten Proviant- und Stückknechten, hierdurch bekannt machen, daß allen denen Deserteurs und Cantonisten, welche zeithero von Dero Armee entwichen sind, und wiederum a dato an, freywillig zu ihren Regimentern, wobey sie gestanden, und in denen Regiments-Cantons zurückkehren und sich einfinden, ein völliiger Pardon angedeihen solle; dergestalt und also, daß sie Kraft dieses, nicht allein von aller Strafe, Verantwortung und Ahndung, wegen ihres begangenen Verbrechens, ganz frey seyn und bleiben, sondern auch zu ihren vorigen Diensten wieder zugelassen und angenommen werden, auch auf keinerlei Weise einige Bestrafung, wegen ihrer begangenen Desertion, zu befürchten ha-

ben, sondern ihnen solche gänzlich erlassen seyn solle.

Dahingegen, aber diejenigen, welche auf diesen General-Pardon wider Vermuthen dennoch vorsehlich und böshafter Weise ausbleiben sollten, im Betretungs-Fall der schärfesten Strafe zu gewärtigen und wider selbige mit aller Rigueur verfahren werden soll. Des zu Urkund haben Seine Königl. Majestät diesen Dero General-Pardon allerhöchst Selbst vollzogen, solchen durch den Druck gehörig publiciren, auch bey der Armee, in denen Garnisonen und sonst an allen Orten, durch öffentlichen Anschlag, auch durch Ablegung von denen Kanzeln bekannt machen lassen, damit ein jeder sich darnach achten, und die ausgetretene Soldaten und Cantonisten, dieser besondern Gnade theilhaftig machen können. Berlin, den 31. Martii 1778.

(L.S.)

Friderich.

II. Publicandum.

Se. Königl. Majestät von Preussen, Unser aller-gnädigster Herr, haben das Edict vom 15. Jan. 1747. wie auch das General-Juden-Reglement und Privilegium vom 17. April 1750. Art. 24. welche die Judenschaft jedes Orts der subsidiarischen Vertretung unterwerfen, wenn ein Glied ihrer Gemeine wissentlich gestohlene Sachen kauft, verheehlet, oder zum Verkauf annimmt, dafern aus dem Vermögen des Juden, der

sich hierunter vergethet, der Schade dem Eigenthümer nicht vergütet werden kan, per rescriptum clementissimum de 10. Nov. a. p. dahin zu declariren geruhet, daß die subsidiarische Verbindlichkeit nur Statt finden solle; zwischen der tolerirten Judenschaft eines gemeinschaftlichen Domicilii und auch alsdann nur in dem Fall, wenn die Aufkaufung, Verhehlung und Pfandannahme gestohlener Sachen von dem Juden an dem Orte seines Domicilii, und nicht an einem fremden Orte geschieht. Es haben sich also hiernach sämtliche Magisträte, Aemter und Gerichtsbarkeiten nach dieser Erklärung zu achten. Signat. Minden am 10. März 1778.

Königl. Preuß. Minden-Ravensbergische Regierung.

Frh. v. d. Neck.

Königl. Preuß. Mindensche Krieges- und Domainen-Kammer.

Krusenmarck. v. Dornhardt. Hüllesheim.

III Citationes Edictales.

Minden. Die Creditores des hiesigen Schiffers und Bürgers Heinrich Brüggemanns, werden mit ihren Forderungen ad Terminos den 23sten April und 27. May c. edictaliter verabladet. S. 8. St.

Nach der in dem 13. St. b. N. von Hochlöbl. Regierung in extenso inserirt befindlichen Edict. Citat. werden alle diejenige, so an dem, von dem Unterthan A. oder Glimmeyer, zu Hille erkauften Kofsteden, olim von Ahweder Hof und dessen Zubehör einiges Recht und Anspruch zu haben vermeinen, ad Terminum den 3. Jul. c. verabladet.

Es werden die Gebrüder Joh. Heinrich u. Joh. Fried. Schröder von Nr. 21. zu Buchholz N. Schlüsselburg gebürtig, welche sich anßerhalb Landes aufhalten, hierdurch vorgeladen, in dem in vim triplicis angesetzten Termino den 10ten Junii a. c. alhier vor der Regierung zu erscheinen und die Ursachen ihrer Abwesenheit anzugeben, oder

gewärtig zu seyn, daß sie für treulose der Enrolirung wegen ausgetretene Landeskinder angesehen, ihr gegenwärtiges Vermögen confisciret und sie zu allen Successionen und Erbschaften für unfähig erklärt werden. Signat. Minden am 24. Febr. 1778.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc.

Thun kund und fügen euch den Juden-Vorsteher Joseph Meyer hierdurch zu wissen, daß, weil ihr euch in dem zwischen euch und euren Creditoribus angefangenen Termino liquidationis am 13. Jan. a. c. nicht gestellt und von eurer bösslichen Entweihung Rede und Antwort gegeben, euer zurückgelassenes Vermögen aber zur Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger nicht hinreicht, diese auch den in der schriftlichen Vorstellung vom 7. Jan. a. c. gethanen Vorschlag wegen der jährlich zu bezahlenden 100 Rthlr. in der angetragenen Maasse nicht angenommen haben, und wenn auch solches geschehen, dennoch nach Vorschrift des Codicis p. 4. Lit. 9. Sect. 5. §. 194. der veranlaßte Criminal-Proceß gegen euch formiret werden muß, daß Wir euch also hierdurch öffentlich vorladen, in dem in Vim triplicis zwischen euch und dem Advocato Fiscii sub Präjudicio anstehenden Termino den 16. Jun. a. c. allhier vor der Regierung zu erscheinen, von eurem bösslichen Austritt und den gemachten Schulden Rede und Antwort zu geben, und rechtliches Erkenntniß entgegen zu sehen, im Ausbleibungsfall aber gewärtig zu seyn, daß ihr nicht allein eures Schutzes für verlustig erkläret, sondern auch die in den Vangeroutier-Edicten vom 14. Jun. 1715, 4. Febr. 1723, 20. May 1736 und 1747 verdiente Strafe erkannt, und allenfalls an eurem Bildniß vollzogen, auch wie solches geschehen, durch öffentliche Zeitungen bekannt gemacht werden solle. So geschehen Minden am 3. März 1778.

Anstatt und von wegen etc.

Frh. v. d. Neck.

Detmold. Des Hochgebohrnen Reichsgrafen und Herrn, Herrn Simon August, regierenden Grafen und Edlen Herrn zur Lippe, Souverains von Biannen und Amenden, Erb-Burggrafen zu Utrecht u. u. Ritters des Fürstl. Heßischen goldenen Löwen-Ordens, zu Höchst-dero Consistorio wir verordnete Commissarii generales fügen hiemit zu wissen:

Wasmassen Isabein Hunecken geborne Nolten, aus Obern-Schönbagen, jetzt im Diebstelbruch hiesigen Amts Detmold wohnhaft, wider ihren Eheman Johan Henrich Hunecken aus Alten-Donop Amts Blomberg klagend vorgebracht, daß derselbe sie vor beynähe 6 Jahren bößlich verlassen, und sie den Ort seines Aufenthalts aller angewandten Bemühung ungeachtet nicht habe in Erfahrung bringen können, daher sie dann gebeten, demselben edictaliter vorzuladen, und wenn er hierauf nicht erschiene, das Band der Ehe mit ihm zu trennen, und ihr die anderweite Verheiratung zu verstaten. Da wir nun bewandten Umständen nach dem Suchen deferviret. So wird Namens von Hochgedachter Sr. Hochgräfl. Gnaden unsers gnädigsten Herrn, der Bezagte Johan Henrich Hunecke hiemit edictaliter citiret, den 25. May d. J. als in Termino peremptorio et präclusivo vor hiesigen Consistorio zu erscheinen; und von seiner Entweichung Rede und Antwort zu geben. In dessen Entstehung aber hat er zu gewärtigen, daß er pro malitioso desertore erkläret, und nach erkanter Ehescheidung seiner Ehefrau erlaubet werden solle, sich anderweitig zu verhehelichen. d. 9. Merz 1778.

Herford. Nachdem in diesen Tagen die hieselbst wohnhaft gewesene Jungfern Charlotte und Louise a Laers, kurz hinter einander ohne Hinterlassung einer testamentarischen Disposition mit Tode abgegangen, und denn die sich hier in loco angegebene Intestat-Erben, darauf ange-
tragen, die etwaige noch unbekannte, per

Edictales gehörig vorladen zu lassen, sothanem Gesuch auch per Decretum vom 11. huj. deferviret worden: Als werden hiermit, und Kraft dieser Edictal-Citation, so allhier, zu Lemgo und Bielefeld, affigiret, auch den Mindenschen Anzeigere inferiret worden, alle Diejenigen, so an dem in gerichtlichen Verwahr genommenen Effecten, und sonstigen Mo- et Immobiliar-Nachlaß gedachter Jungfern a Laers ein Erbrecht oder andere gegründete Ansprüche, sie mögen herrühren ex quocunque Capite sie wollen, zu haben glauben, citirt, und aufgefordert, in Terminis den 22. May, 30. Jun. und 21. August a. c. am hiesigen Rathhause in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche gehörig anzugeben, und zu dociren; Mit Ablauf ultimi Termini aber sollen Acta für beschloffen aufgenommen, und denen alsdenn sich nicht gehörig Gemeldeten oder sonstigen an diesen Nachlaß Spruch und Forderung habende ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wor-
nach sich ein Jeder zu achten hat.

IV Sachen so zu verkaufen.

Minden. Wir Richter und Assessores des hiesigen Stadtgerichts fügen hiemit zu wissen, daß auf Anhalten eines gewissen Gläubigers, die dem Untervoigt Friedr. Landwehr sub No. 25. zu Dankerssen gehörige in hiesiger Stadt-Feldmark und zwar in der kleinen Dombrede nahe bey Fochmuß Lande belegene Zins- und Zehnpflichtige durch veräidete Taxatoren zu 50 Rthlr. in Golde taxirte anderthalb Morgen Landes öffentlich und meistbietend verkauft werden sollen. Lusttragende Käufer können sich deshalb in Terminis den 20. May, den 24. Jun. und den 29. Jul. Vormittags von 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr vor unserm Stadtgerichte einfänden, ihr Gebot eröffnen, und nach vorgängiger Approbation des Zuschlages gewärtig seyn.

Bei dem Kaufman Hammerde ist zu haben: geräucherter Backs das Pfund 15 Mgr. Holländische Backlinge das Stück 4 Pf. auch außerselene französische Castanien 12 Pfund pro 1 Mtblr.

Lübbeke. In Gemäßheit allerhöchsten Auftrages aus Hochpreßl. Landes-Regierung vom 13ten März a. c. wird per dem hiesigen Einwohner Hilmer Friedr. Füncke zugehörige an der sogenannten Osterstraße belegene adelich freye Kamp von 4 Scheffel Saat welscher mit Einschluß des dazu gehöri-gen Hagens auf 125 Mtblr. in altem Golde durch vereidete Schägere gewürdiget worden, hierdurch zum öffentlich feilen Kauf gestellt und alle diejenigen, welche solchen zu erstehen Lust haben, in Kraft dieses vorgeladen in denen zum Verkauf angeordneten Terminen Mittwoch den 29ten April, den 19. May und den 9. Jun. d. J. des Morgens um 10 und Nachmittags um 2 Uhr am Rathhause zu erscheinen, ihren Bot zu eröffnen, und zu gewärtigen, daß in letzterer Tagesfahrt, dem Bestbieter den Zuschlag gegen baare Zahlung geschehen soll. Uebrigens werden diejenige welche an den zum Verkauf gestellten Kamp ein dingliches Recht zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, solches in letzterem Termine bey Strafe ewigen Stillschweigens anzugeben und geltend zu machen.

Umt Enger. Des Wichenfräger Meyer zu Herringhausen 5 drey atel Scheffel Saatlandes auf der Wormke belegen, sollen in Term. den 29. April und 20. May c. meißbiet. verkauft werden; u. sind diejenigen, so daran Ansprüche zu machen gesonnen, zugleich verabladet worden. S. 9. St. d. A.

V. Sachen, so zu verpachten.

Da der bisherige Erbpächter der Dreyer Windmühle im Amte Sparenberg Engerschen Districts, und folglich von seinem Erbpächts-Recht an dieser Mühle abgetreten ist; so ist resolviret worden, gedachte Dreyer Windmühle aufs neue in Erbpacht

auszuthun, und wird daher solches nicht nur hiermit beandt gemacht, sondern auch diejenigen, welche Lust haben mehr gedachte Windmühle zu Dreyer in Erbpacht zu übernehmen, hiermit verabladet, in Terminis den 1ten April, den 2ten und 23ten May a. c. Vormittags um 10 Uhr auf der Krieges- und Obmairn-Kammer zu erscheinen die Conditiones zu vernehmen, und ihr Geböth zu eröffnen, welchenmächt der Meißbietende zu gewärtigen hat, daß ihm diese Mühle mit Vorbehalt Sr. Königlichen Majestät Allerhöchsten Approbation in Erbpacht überlassen werden soll. Minden den 14ten März 1778.

Lüffe. Auf dem adelichen Hause Lüffe wird ein Pächter verlangt, der außer dem vorhandenen Gartenlande, bequemer Wohnung und hinlänglicher Stallung für Pferde und Kühe, etwa 80 Schfl. Saad Feldland, in eigene Cultur, Pachtweise auf 4 oder 8 Jahre übernehmen kann. Wobey zur Nachricht dienen, daß demselben außerdem das benöthigte Wiesen und Weideland, Spannu- und Handdienste auch noch mehrere Pachtstücke zugegeben werden können.

Wenn Jemand zu dieser Pacht Belieben hat, wolle sich unter 4 Wochen und höchstens auf den 1. May c. beym Hr. Rentmeister Zünke auf Engershausen melden, und nähere Bedingungen verabreden.

VI. Notification.

Umt Limberg. Der Kaufmann Herr Heitmann hat einen Beraththeil von 320 2 drittel Ruthen an den Groß-Engershauffischen Eigenbehriegen Joh. Heinrich Kleine-Haselhorst verkauft. Desgleichen hat der Johann Heinrich Steinweier seine in der Banerschaft Schwonnigdorf sub No. 64 belegene herrenfreye Stette an den Heuerling Franz Kuhlmann käuflich überlassen. Ferner haben die herrenfreye beyde Coloni Hildebrandt und Danfdrager unter sich Grundstücke vertauschet, worüber gerichtliche Kauf- und Kauf-Contracte bey hiesigem Königl. Amte ausgefertigt sind.